Nationalfeiertag 2026

Haus- und Platzordnung gemäß § 27 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG), LGBl. Nr. 53/2020, i.d.g.F.,

EINLEITUNG
Die Veranstaltungen zum Nationalfeiertag werden im Auftrag des BMLV durch das Militärkommando Wien organisiert und durchgeführt. Sie zählen als Gesamtes zu einer der größten Veranstaltungen in Wien und Österreich.
Die Veranstaltungsreihe zum Nationalfeiertag 2026 beginnt mit der Ankunft eines mechanisierten Pakets und einer anschließenden Pressekonferenz am 20. Oktober. Am 21. und 22. Oktober wird mit einer „Karriere-Plattform Heer“ und einem Besuchertag fortgesetzt. Am 23. Oktober wird umgruppiert und die letzten Vorbereitungen für die Besuchertage 24. – 26. Oktober getroffen.
Die Veranstaltungsreihe zum Nationalfeiertag hat den Auftrag, die Inhalte gem. Richtlinie Strategische Kommunikation bzw. Integrierter Kommunikationsplan 2026:

- *Das Österreichische Bundesheer steht als entschlossene und vertrauenswürdige bewaffnete Macht der Republik Österreich für Freiheit, Sicherheit und Frieden ein.*
- Militärische Landesverteidigung, Solidarität, Einheit, Resilienz und Fokus auf „Waffengattungen“.

der Bevölkerung zu kommunizieren.

Die Hausordnung wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf Anordnung erstellt und ist notwendige Voraussetzung für das Stattfinden der Veranstaltungsreihe zum Nationalfeiertag 2026.

Die Regelungen sind für Großveranstaltungen und insbesondere Festivals erprobt und üblich. Die Vorgaben dienen allem voran dem Wohlbefinden und der Sicherheit aller Besucher des Heldenplatzes und dem Bereich um das Burgtheater, sowie dem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Die Hausordnung ist nicht zuletzt eine der Grundlagen dafür, dass das Fest seit Jahrzehnten eines der friedlichsten Events dieser Größenordnung ist.

ANWENDUNGSBEREICH
Durch Betreten des im Folgenden näher bezeichneten Geländes findet nachstehende Haus- und Platzordnung auf die Besucher:innen der Vernastaltungsreihen zum Nationalfeiertag 2026 Anwendung.

GELTUNGSBEREICH/VERANSTALTUNGSZEIT
Der Geltungsbereich (nachfolgend auch als „Veranstaltungsort“ bezeichnet) umfasst den Bereich Äußeres Burgtor, Heldenplatz für den Zeitraum 20. – 26. Oktober 2026 und zusätzlich die Bereiche Josef Meinrad Platz und Teile Löwelstraße von 23. – 26. Oktober 2026.

VERANSTALTER

Nationalfeiertag 2026

BMLV/ ÖBH vertreten durch Militärkommando Wien
Panikengasse 2
1160 Wien

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Haus- oder Platzordnung

§ 27. Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG)
(1) Für jede Veranstaltung, an denen mehr als 1.000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen. Bei Veranstaltungen, die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweisen, kann die Behörde auch bei Unterschreitung dieser Personenanzahl die Erstellung einer Haus- oder Platzordnung verlangen.

(2) Wird die Haus- oder Platzordnung nicht im Zuge des Anmeldungs- oder Eignungsfeststellungsverfahrens mitgenehmigt, ist sie der Behörde anzuzeigen. Geänderte Haus- oder Platzordnungen sind der Behörde ebenfalls anzuzeigen. Entspricht die Haus- oder Platzordnung den gesetzlichen Vorschriften, hat die Behörde diese zur Kenntnis zu nehmen, widrigenfalls die Genehmigung zu versagen ist.

(3) Eine Haus- oder Platzordnung muss alle Verpflichtungen enthalten, welche die teilnehmenden Personen unmittelbar betreffen und die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen berühren.

(4) Insbesondere sind folgende Inhalte in die Haus- oder Platzordnung aufzunehmen:
1. Auflistung der Gegenstände, die zur Mitnahme in die Veranstaltungsstätte verboten sind,
2. Verhaltensanweisungen während der Veranstaltung,
3. Benutzung der Einrichtung in der Veranstaltungsstätte (z.B. Garderobe, WC-Anlagen, Abfalleinrichtungen, etc.),
4. Verhalten im Gefahrenfall,
5. Angabe der Erreichbarkeit der Veranstalterin bzw. des Veranstalters oder deren Beauftragten während der Veranstaltung.
6. Nach Maßgabe des § 26 Abs. 5 und 6 die Erreichbarkeit einer bzw. eines Schutzbeauftragten[1] während der Veranstaltung

(5) Die Haus- oder Platzordnung ist den Besucherinnen bzw. Besuchern der Veranstaltung sowie den in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Personen, die sich nicht an die Bestimmungen der genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten, dürfen sich in der

1 Beauftragter, der sich um Schutzkonzepte für die Bereiche
sicherer und rücksichtsvoller Umgang miteinander
Diskriminierungsschutz
Schutz vor Übergriffen und Bereithaltung von geschulten Teams für Betroffene von Übergriffen

Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.

(6) Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien sind berechtigt, Personen aus der Veranstaltungsstätte wegzuweisen, wenn die Wegweisung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich ist oder wenn die Person gegen die Haus- oder Platzordnung verstößt, die Veranstalterin bzw. der Veranstalter oder die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen (§ 12) die Wegweisung verlangt und diese zur Sicherung des ordnungsgemäßen Verlaufes der Veranstaltung erforderlich ist. In der Haus- oder Platzordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung der Wegweisung durch Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Im Falle der Nichtbefolgung der Wegweisung sind die Überwachungsorgane ermächtigt, diese unter Anwendung der §§ 29 und 50 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, idF BGBl. I Nr. 122/2024, mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

ZUTRITTSKONTROLLEN & AUFENTHALT

Besucher:innen, die den Ausstellungsbereich im Geltungsbereich dieser Hausordnung betreten möchten, erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer Kontrolle durch das Sicherheitspersonal des ÖBH, im Anlassfall, zu unterziehen haben.
Dabei ist den Anweisungen des Sicherheitspersonal uneingeschränkt Folge zu leisten, widrigenfalls kann der Zutritt verwehrt oder eine Wegweisung ausgesprochen werden.
Die Mitnahme von Taschen/Rucksäcken und ähnlicher Tragebehältnisse ist bis zu einer Größe von ca. 55x40x23 cm (Handgepäck bei Flügen)zugelassen. Für Kinder bzw. Personen, die Bedarfsmaterial für Kinder mitnehmen, Menschen mit Behinderung und/oder aus medizinischen Gründen gilt diese Regelung, für die für den jeweiligen Bedarf der Person notwendigen Gegenstände, nicht.

Das eingesetzte Sicherheitspersonal ist darüber hinaus berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol-, Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen, gefährlichen Gegenständen oder Messern ein Sicherheitsrisiko für andere und/oder sich selbst darstellen. Weiters ist das Sicherheitspersonal berechtigt, Personen auf Gegenstände hin zu untersuchen, die ungebührlich laut Lärm erregen, ebenso auf ferngesteuerte Spielzeuge (z.B.: Autos, Flugzeuge) und ähnliches.

Während der Veranstaltungstage zum Nationalfeiertag 2026 hat jegliche kommerzielle oder sonstige Werbung über die Kooperationen und Partnerschaften des Festes oder die des
ÖBH hinaus keinen Platz. Dies gilt insbesondere für politische oder religiöse Werbung, sowie
jegliches rassistische, fremdenfeindliche, nationalsozialistische oder sexistische Propagandamaterial.
Im Einzelfall erklären sich die Besucher:innen zu den Veranstaltungen zum Nationalfeiertag 2026 damit einverstanden, dass Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse dahingehend durchsucht werden können.
Das Sicherheitspersonal ist berechtigt, Personen, die der Hausordnung oder zwingenden

gesetzlichen Bestimmungen nicht Folge leisten oder sich den Anordnungen des Sicherheitspersonals widersetzen, den Zutritt zum Veranstaltungsort zu verweigern oder bereits auf dem Veranstaltungsort befindliche Personen weggewiesen werden. Dasselbe gilt
für Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung ihrer Bekleidungsstücke und mitgeführten Behältnisse, im begründeten Anlassfall, verweigern. Das Sicherheitspersonal ist weiters berechtigt, diejenigen Gegenstände, die nicht im Einklang mit dem obigen Absatz stehen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Drogen, Waffen, pyrotechnisches Material,
Drohnen, ungebührlich Lärm erregende Gegenstände etc.) abzunehmen.
Bei Verstößen gegen die Hausordnung das eingesetzte Sicherheitspersonal berechtigt, die Zuwiderhandelnden des Geländes zu verweisen.
Die Veranstaltungsreihe zum Nationalfeiertag soll allen Besucher:innen zur Erweiterung des Wissenshorizontes um die Einsatzfähigkeit des ÖBH, zur Unterhaltung, zum Verweilen und/oder zur Einnahme von Speisen und Getränken dienen. Bei all diesen Tätigkeiten
sollen andere Besucher:innen in keiner Weise belästigt, gestört, bedrängt oder angepöbelt werden. Ein friedvolles Miteinander aller Besucher:innen und gegenseitiger Respekt sind demzufolge ausgesprochene Ziele. Wer daher andere Besucher:innen stört, belästigt, bedrängt oder anpöbelt, wird mittels Hausverbots vom Veranstaltungsort verwiesen. Selbes gilt für Personen, die für Dritte eine Gefahr darstellen.

JUGENDSCHUTZ
GENERELLES ALKOHOLVERBOT FÜR BESUCHER:INNEN BIS 16 JAHRE.
Gemäß Jugendschutzgesetz (§ 11a Wr JSCHG 2002 i.d.g.F) ist es Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell untersagt, alkoholische Getränke an allgemein zugänglichen Orten und/oder bei öffentlichen Veranstaltungen zu erwerben und/oder zu konsumieren. Etwaiges Zuwiderhandeln wird angezeigt, alkoholische Getränke werden abgenommen.
Es gilt das Wiener Jugendschutzgesetz in der geltenden Fassung für die gesamte Veranstaltungsstätte.

GASTRONOMIE
Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen ist bis spätestens 20:00 Uhr erlaubt. Verkaufsstände, die nicht durch Vertrag mit dem ÖBH genehmigt wurden, dürfen keine Speisen und Getränke am Veranstaltungsort verkaufen. Das ÖBH hat das Recht, nicht genehmigte Verkaufsstände zu schließen und die Betreiber:innen vom
Veranstaltungsort zu verweisen.

UMWELTSCHUTZ
Abfälle haben die Besucher:innen am Veranstaltungsort ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für Zigarettenstummel, die stets in die vorgesehenen Müllgefäße zu entsorgen sind und nicht auf den Boden oder in die Wiese geworfen werden dürfen.
Getränke am Festivalgelände werden in bepfandeten Mehrwegpfandbechern ausgeschenkt.
Der Pfand wird bei der Becherrückgabe rückerstattet.

Weiterführende Anordnungen sind der „Anordnung für den Umweltschutz und Abfallkonzept“ zu entnehmen.

SICHERHEIT & VERHALTEN IN NOTFÄLLEN

GEFÄHRLICHE & UNGEBÜHRLICH LÄRM ERREGENDE GEGENSTÄNDE

Verboten ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Mitnahme von Waffen jeder Art und Gegenstände, die als Waffe Verwendung finden könnten sowie jegliche Substanzen, die eine Gefährdung darstellen können, pyrotechnische Gegenstände jeder Art sowie feuergefährliche Flüssigkeiten.
Weiters ist die Mitnahme von ungebührlichem Lärm erregenden Gegenständen untersagt, da diese sowohl ein Gesundheitsrisiko für die sonstigen Besucher:innen darstellen, als auch die dynamischen Vorführungen und Moderationen nachhaltig beeinträchtigen. Als Lärm erregenden Gegenstände werden Gegenstände angesehen, die zumindest 80 Dezibel (db) erzeugen können.
Verboten sind insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch Gassprühflaschen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase (ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge); Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten; Pfeffersprays und Tränengas; große bzw. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, Fahrräder, Skateboards, Snakeboards, Inline-Skates, Scooter, Kickboards, Segways, Elektroscooter, und ähnliche Gefährte.
Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Haus- und Platzordnung dem/der zuständigen Verantwortlichen des Sicherheitsdienstes.
Personen, welche verbotene Gegenstände im Sinne dieser Hausordnung mit sich führen, wird der Zutritt zum Veranstaltungsort verwehrt (siehe ZUTRITTSKONTROLLEN & AUFENTHALT). Werden Personen mit verbotenen Gegenständen am Veranstaltungsort angetroffen, ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die Personen darauf hinzuweisen, die Gegenstände ausserhalb des Veranstaltungsortes zu verbringen, ggf. vom Veranstaltungsort zu verweisen.

RAUSCHMITTEL

Jegliche Mitnahme von Drogen und anderen Rauschmitteln ist untersagt.
Die Besucher:innen erklären sich in diesem Zusammenhang mit entsprechenden Kontrollen durch den Sicherheitsdienst einverstanden.
Die Veranstalter:innen behalten sich vor, stark alkoholisierte oder sonst durch Rauschmittel beeinträchtige Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsortes zu verweisen.

TIERE

Die Mitnahme von Tieren ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
Ausgenommen sind Blindenführ- und Partnerhunde mit entsprechender Ausbildung.

FAHRRÄDER, ÄHNLICHE GEFÄHRTE & FAHRRADGARAGEN

Das Fahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, (Elektro-)Rollern, Segways oder ähnlichen Gefährten am Veranstaltungsort bzw. das Festmachen dieser an Aufbauten, Zäunen, Absperrgittern u. dgl. stellt ein Sicherheitsrisiko dar und ist daher grundsätzlich nicht erlaubt bzw. ist nur auf den hierfür

vorgesehenen gekennzeichneten Plätzen gestattet. Bei Zuwiderhandeln kann die Entfernung der Gefährte auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden durch den Sicherheitsdienst des ÖBH
veranlasst werden.

VERSTÄNDIGUNG DES SICHERHEITSDIENSTES, DER AWARENESS-TEAMS UND/ODER DER EINSATZKRÄFTE VON BLAULICHTORGANISATIONEN
Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen, etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst des ÖBH oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen (Feuerwehr 122,
Polizei 133, Rettung 144) informiert werden: Bewahren Sie Ruhe und beachten Sie Ihre eigene Sicherheit.

VERHALTEN IN NOTFÄLLEN
Im Gefahrenfall (Brand, Unfälle, Gewaltausschreitungen etc.) müssen umgehend der Sicherheitsdienst oder die Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen informiert werden.
- ALARMIEREN
 - Sicherheitsdienst des ÖBH
 - Feuerwehr 122
 - Polizei 133
 - Rettung 144
- RETTEN / LÖSCHEN / ERSTE HILFE
- RUHE BEWAHREN
- EIGENE SICHERHEIT BEACHTEN

SCHUTZBEAUFTRAGTE / SCHUTZKONZEPT:
Zur Vermeidung von Belästigungen von Besucherinnen und Besuchern ist ein Schutzbeauftragte(r) am Veranstaltungsort anwesend. Wer sich unsicher fühlt, belästigt wird oder eine solche Situation beobachtet, kann sich jederzeit an folgende Stellen wenden:

Leitzentrale: 0664 622 2246

Mitarbeiter:innen des ÖBH mit reflektierenden Warnwesten und dem Aufdruck „Schutz und Hilfe“, geschulte Mitarbeiter stehen als erste Ansprechpersonen zur Verfügung. Ein speziell geschultes Schutzteam wird im Bereich der Leitzentrale für akute Unterstützung vor Ort bereitgehalten. Niemand muss eine belastende Situation allein bewältigen. Alle genannten
Anlaufstellen arbeiten vertraulich.

VERHALTEN IM FALLE EINES UNWETTERS (STURM, HAGEL, GEWITTER)
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Aufziehen eines Unwetters alle Besucher:innen eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Insbesondere kann der Aufenthalt unter Bäumen sowie der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von technischen Aufbauten eine Gefährdung darstellen. Diesbezügliche Hinweise (Anweisungen durch Sicherheitsdienst, Durchsagen über Beschallungsanlagen, Anzeigen auf

Großbildleinwänden) durch die Veranstalter:innen sind unbedingt zu beachten.

VERHALTEN BEI RÄUMUNG ODER EVAKUIERUNG SOWIE DROHENDER ÜBERFÜLLUNG
Im Falle einer notwendigen Räumung bzw. Evakuierung ist unbedingt Ruhe zu bewahren und den Anordnungen des ÖBH, des Sicherheitsdienstes, der Einsatzkräfte der Blaulichtorganisationen sowie Durchsagen und Anzeigen auf den Großbildleinwänden unbedingt Folge zu leisten.

FAHRVERBOT
Am Veranstaltungsort herrscht während der Veranstaltungszeit am 20. Oktober, 21. Oktober, 22. Oktober und 24. – 26. Oktober grundsätzlich ein Park- und Fahrverbot für ein- und mehrspurige motorisierte und unmotorisierte Fahrzeuge. Das Fahren und Parken am Veranstaltungsort ist somit nur mit ausdrücklicher Genehmigung des ÖBH bzw. nach Akkreditierung durch das ÖBH gestattet und hat in jedem Fall mit äußerster Vorsicht und maximal „Schrittgeschwindigkeit“ zu erfolgen. Welche Personen bzw. Personengruppen diese Genehmigung erhalten, obliegt ausschließlich dem ÖBH. Weiters sind Fahrzeuge gegen
unbefugtes Benützen zu sichern.
Auch die Benutzung unmotorisierter Fahrzeuge und Sportgeräte wie beispielsweise Fahrräder, Scooter, Inline-Skates, Skateboards und Rollschuhe ist am Veranstltungsort untersagt. Bei Zuwiderhandeln hat der Sicherheitsdienst des ÖBH einzuschreiten und die Weiterbenützung zu untersagen.
Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte dürfen weder auf Wegen, Zugängen und Abgängen oder auf
Besucher:innenflächen abgestellt oder mittels Schloss oder Kette an Gegenständen fixiert werden, zumal diese ein Hindernis oder eine Stolpergefahr darstellen. Das ÖBH und deren Sicherheitsdienst haben unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Hindernisse beseitigt werden.

BESCHAFFUNG VERANSTALTUNGSORT
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Veranstaltungsort um einen parkähnlichen Bereich mit öffentlichen Verkehrsflächen handelt. Daher ist am gesamten Veranstaltungsort darauf zu achten, dass es auf den Wiesenflächen Unebenheiten und kleine Böschungen geben kann und Stolpergefahr besteht.

REINIGUNG
Der Veranstaltungsort wird täglich während und außerhalb der Betriebszeiten gereinigt.

RECHTSFOLGEN
VERSTÖSSE GEGEN DIE HAUS- UND PLATZORDNUNG BZW. SONSTIGE RECHTSVERSTÖSSE
Gem. § 27 Abs. 5 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 dürfen sich Personen nicht am Veranstaltungsgelände aufhalten, die sich nicht an die Bestimmungen dieser genehmigten und kundgemachten Haus- oder Platzordnung halten. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Haus- oder Platzordnung kann mit einem Verweis vom Veranstaltungsgelände geahndet werden. Es wird gemäß § 27 Abs. 6

Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020 darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Wegweisung durch das Sicherheitspersonal und die Überwachungsorgane der Landespolizeidirektion Wien eine Verwaltungsübertretung darstellt. Allfälliges verwaltungs- oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Stellen zur Anzeige gebracht.

ANORDNUNGSBEFUGNIS
ANORDNUNGSBEFUGNIS FÜR EXEKUTIVE, FEUERWEHR, SICHERHEITSPERSONAL, ORGANE DER STADT WIEN, GRUNDEIGENTÜMERIN, GRUNDVERWALTERIN UND ÖBH GEGENÜBER BESUCHER:INNEN
Allfälligen Anordnungen der Exekutive, der Feuerwehr, dem Sicherheitspersonal, Organen der Stadt Wien, der Grundeigentümerin, Grundverwalterin als auch des ÖBH selbst haben die Besucher:innen umgehend Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung kann die betreffende Person vom Veranstaltungsort gewiesen werden. Alle Personen, die den Veranstaltungsort betreten, haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder geschädigt, gefährdet noch belästigt werden. Weiters haben sie sich so zu verhalten, dass es zu keiner Beschädigung von Aufbauten, Einrichtungen, Gerätschaften oder Gegenständen kommt.

GENEHMIGUNG
Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde von der Grundeigentümerin zur Kenntnis genommen, sowie dem ÖBH als Durchführendes Organisationselement des BMLV erlassen.

WERBETÄTIGKEIT
Die Verteilung und das Bereithalten von Drucksorten, Werbematerial und/oder Wegwerfprodukten ist ohne schriftliche Genehmigung des ÖBH untersagt. Bei Verstoß gegen die oben angeführten Werbetätigkeiten behaltet sich das ÖBH vor, Reinigungskosten iHv jedenfalls € 500,00, ein Benützungsentgelt iHv jedenfalls € 1.000,00 und die Kosten rechtlicher Intervention sowohl gegen die Verursacher:innen vor Ort als auch gegenüber dem/der Beworbenen in Rechnung zu stellen. Allenfalls darüberhinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

PARKEN NICHT BERECHTIGTER FAHRZEUGE
Das ÖBH wird jedes nicht berechtigte motorisierte Fahrzeug zur Anzeige bringen.

VERWERTUNGSRECHTE
ZUSTIMMUNG DER BESUCHER:INNEN ZUR VERWERTUNG ALLFÄLLIGER AUFNAHMEN, DIE VON IHNEN GEMACHT WERDEN
Jede Person, die den Veranstaltungsort betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Das ÖBH behält sich vor, Ton- und Bildaufnahmen zum Zwecke der

Bewerbung der Veranstaltung und Dokumentation anzufertigen und zu veröffentlichen, sofern keine berechtigten Interessen des/der Besucher:in damit verletzt werden.
Jede Person, die den Veranstaltungsort betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Untersagt ist insbesondere eine kommerzielle Nutzung derartiger Ton- und/oder Bildaufzeichnungen. Davon ausgenommen sind Vertreter:innen der Presse und elektronischer Medien, die über eine Akkreditierung durch die Veranstalter:innen verfügen.
Bei TV-Übertragungen und sonstigen Aufzeichnungen erteilen die Besucher:innen der übertragenden TV-Anstalt ihre Zustimmung, dass die von ihnen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jeden technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.
Insgesamt sind bei allen Bild- und Tonaufnahmen sowohl Besucher:innen als auch Medienvertreter:innen angehalten, den Grundsatz des respektvollen Miteinanders zur Veranstaltungsreihe zum Nationalfeiertag 2026 zu berücksichtigen und das Ansehen und den Ruf von Besucher:innen, wie auch Mitarbeiter:innen zu achten.

HAFTUNG
BETRETEN DES GELÄNDES AUF EIGENE GEFAHR
Das Betreten des Veranstaltungsortes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
Das ÖBH übernimmt für allfällig auftretende Schäden keine Haftung. Die Haftung für Personen- und/oder Sachschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
Unfälle und Schäden sind unverzüglich den Veranstalter:innen, dem Sicherheitsdienst oder den Einsatzkräften der Blaulichtorganisationen anzuzeigen.

GENEHMIGUNG
Die gegenständliche Haus- und Platzordnung wurde von der Grundeigentümerin sowie dem ÖBH, vertreten durch das Militärkommando Wien genehmigt.